



## Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.

### § 1 Name

Die Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz haben sich zur Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. (nachfolgend Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz genannt) zusammengeschlossen.

•Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

### § 2 Aufgaben

2.1. >>Auszug aus der Abgabenordnung:

#### § 1

*Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz liegt in der Förderung des Feuerschutzes.*

#### § 2

*Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

#### § 3

*Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.*

#### § 4

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

#### §5

*Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat<<.*

2.2. Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist die selbstständige Gemeinschaft der jungen Menschen innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., die sich zu den Zielen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

Der Begriff junge Menschen orientiert sich an den Altersgrenzen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sie verfolgt die folgenden Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren nach innen und nach außen, Förderung durch Informationen und Aktionshinweise für die Jugendbildungsarbeit
- Schaffung und Weiterkonzeption landeseinheitlicher Ausbildungsrichtlinien
- Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren

- Förderung sozialer, politischer und technischer Bildung
- Vermittlung und Organisation von Treffen und Freizeiten für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene
- fachliche und organisatorische Unterstützung der Wettbewerbsgruppen in den Jugendfeuerwehren und Durchführung eigener Wettbewerbsveranstaltungen mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit junger Menschen in der Feuerwehr
- Förderung des Gruppenerlebens, der Mitverantwortung und des solidarischen Eintretens für Andere und Schwächere
- demokratische Bewusstseinsbildung und Beteiligung junger Menschen an demokratischen Prozessen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen
- Förderung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Jugendarbeit
- Auseinandersetzung mit aktuellen, jugendrelevanten Problemfeldern, beispielsweise Umweltschutz, Migration und Inklusion, Gewalt- und Suchtprävention
- Unterstützung von Ideen und Anregungen zur Freizeitgestaltung junger Menschen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, -organisationen und dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.
- Mitarbeit in der Deutschen Jugendfeuerwehr
- Sicherstellung finanzieller Förderungen und sonstiger Unterstützungen
- Öffentlichkeitsarbeit

2.3. Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz fördert das Gemeinschaftsleben und tritt für die unteilbare Würde aller Menschen, gleich welcher Nation, Ethnie, Religion, welchen Geschlechts oder welcher sexuellen Identität ein.

### **§ 3 Mitglieder**

3.1. Ordentliche Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz können auf Antrag werden:

3.1.1. Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz

3.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer Jugendfeuerwehr ist:

- eine vom Träger bestätigte Beitrittserklärung der Jugendfeuerwehr
- Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- Annahme und Verpflichtung, die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz anzuerkennen
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß dem gültigen Beschluss der Landesjugendfeuerwehrversammlung

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz unentgeltlich durch finanzielle Hilfe, Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

Einzelpersonen des Feuerwehrwesens. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Landesjugendfeuerwehrleitung.

3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bzw. durch Auflösung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher durch den Träger, dem Landesjugendfeuerwehrwart schriftlich erklärt worden sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Jugendfeuerwehr

Rheinland-Pfalz.

Ein Mitglied kann aus der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ausgeschlossen werden, wenn es der Zahlung von Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, nicht auf der Grundlage der Beschlüsse und Ziele der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz arbeitet oder aus anderen Gründen grob gegen die Interessen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Landesjugendfeuerwehrversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Forderungen (z. B. rückständige Mitgliedsbeiträge) sind auch nach Austritt an die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu leisten.

#### **§ 4. Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind:

- die Landesjugendfeuerwehrversammlung
- der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte
- die Landesjugendfeuerwehrleitung
- das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz
- der Landesjugendfeuerwehrwart

Der Bildungsreferent und weitere Mitarbeiter, können bei Bedarf mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz teilnehmen. Ausschlussmöglichkeiten bestehen. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Stimmhäufung ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Landesjugendfeuerwehrversammlung**

5.1. Die Landesjugendfeuerwehrversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Sie tritt jährlich unter Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen. Auf Antrag der Landesjugendfeuerwehrleitung oder von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Vierteljahres eine außerordentliche Landesjugendfeuerwehrversammlung unter Angabe eines Grundes einzuberufen. Maßgebend ist die Zahl der ermittelten Delegierten der letzten ordentlichen Landesjugendfeuerwehrversammlung.

5.2. Die Landesjugendfeuerwehrversammlung setzt sich zusammen aus:

- den von den Mitgliedern gewählten Delegierten
- den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung
- dem Landesjugendfeuerwehrwart
- dem Sprecher des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz mit Sitz im Bundesjugendforum

5.3 Die Jugendfeuerwehren eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt entsenden für je 100 Mitglieder einen Delegierten. Es wird empfohlen Jugendfeuerwehrmitglieder einzubeziehen. Maßgeblich ist die im Jahresbericht der DJF gemeldete Mitgliederzahl des vorangegangenen Jahres. Sind bis zum Stichtag 01.03. des Folgejahres keine Mitgliederzahlen gemeldet, ist die Anzahl der Delegierten auf einen Delegierten beschränkt.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher den Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarten bekannt.

Anträge, die bei der Landesjugendfeuerwehrversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sechs Wochen vorher an den Landesjugendfeuerwehrwart, an das Landesjugendbüro der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz schriftlich eingereicht werden. Eingegangene Anträge zu Änderungen der Jugendordnung oder einen Ausschluss einer Jugendfeuerwehr sind vier Wochen vor der Landesjugendfeuerwehrversammlung den Kreis- oder Stadtjugendfeuerwehrwarten zuzustellen.

Wahlvorschläge für den Landesjugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertretern und die Mitglieder der

Landesjugendfeuerwehrleitung müssen schriftlich sechs Wochen vorher eingereicht werden.

5.4. Die Landesjugendfeuerwehrversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wenn nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, muss innerhalb von acht Wochen eine neue Landesjugendfeuerwehrversammlung einberufen werden.

5.5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Befasst sich die Landesjugendfeuerwehrversammlung mit Änderungen der Jugendordnung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes, so ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung, der Landesjugendfeuerwehrwart sowie der Sprecher des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz mit Sitz im Bundesjugendforum haben eigenes Stimmrecht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil. Sie haben kein Vorschlags- und Stimmrecht. Die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte haben nur dann Stimmrecht, wenn sie als Delegierter entsandt wurden.

5.6. Die Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrversammlung sind:

- Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung auf jeweils sechs Jahre.
- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsbesorgung des Landesjugendfeuerwehrwartes des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- Beratung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsvoranschläge
- Entlastung des Kassenverwalters, des Landesjugendfeuerwehrwartes und der Landesjugendfeuerwehrleitung
- Wahl der drei Kassenprüfer für das Folgejahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- auf Antrag des Landesjugendfeuerwehrwartes oder der Landesjugendfeuerwehrleitung Entbindung eines Mitgliedes der Landesjugendfeuerwehrleitung von seiner gewählten Funktion
- Bestätigung der von der Landesjugendfeuerwehrleitung vorgeschlagenen Delegierten für die bevorstehende Delegiertenversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 6 Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte**

6.1. Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte tritt in jedem Jahr mindestens einmal unter Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen.

Er setzt sich zusammen aus:

- den Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarten der Kreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
- einem stv. Kreis-/Stadtjugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall einem Mitglied aus der Kreis-/Stadtjugendfeuerwehrleitung, welche die Interessen der örtlichen Jugendfeuerwehren vertreten
- den Mitgliedern der Landesjugendfeuerwehrleitung

- dem Sprecher im Bundesjugendforum des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz oder im Verhinderungsfall einem Vertreter des Jugendforums
- Den Termin und die vorläufige Tagesordnung gibt die Landesjugendfeuerwehrleitung mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung bekannt.

#### 6.2. Der Ausschuss der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte

- beschließt über alle wesentlichen verbandlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
- erarbeitet die Vorschläge für die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung
- berät den Haushaltsabschluss, den Haushaltsplan und ggf. Nachtragshaushalte
- setzt Schwerpunkte in der fachlichen Arbeit der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz und deren Umsetzung
- unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesjugendfeuerwehr-Versammlung und des Deutschen Jugendfeuerwehrtages
- stellt Delegierte für die Verbandsversammlung sowie die Präsidialrats-Sitzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz
- berät über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung

### **§ 7 Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung**

#### 7.1. Das Vorschlagsrecht haben:

- der Landesjugendfeuerwehrwart
- jedes Mitglied der Landesjugendfeuerwehrleitung
- die ordentlichen Mitglieder nach 3.1.1.
- die Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrwarte

### **§ 8 Landesjugendfeuerwehrleitung**

Die Leitung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz untergliedert sich in die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung und die Landesjugendfeuerwehrleitung.

#### 8.1. Geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung

Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendfeuerwehrwart
- max. zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart(en)
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter

Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### 8.1.1. Die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte und Erledigung der laufenden Aufgaben
- Führung der Kassengeschäfte
- Aufstellung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über konzeptionelle Schwerpunktsetzungen
- Beschlussfassung über die Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen
- Beschlussfassung über die personelle Besetzung der Arbeitsgemeinschaften
- Information der Landesjugendfeuerwehrleitung über die Arbeit der geschäftsführenden Leitung

#### 8.2. Landesjugendfeuerwehrleitung

Der Landesjugendfeuerwehrleitung gehören an:

- die geschäftsführende Landesjugendfeuerwehrleitung
- die Fachbereichsleiter
- ein Sprecher des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter

Die Landesjugendfeuerwehrleitung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Die Landesjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

8.2.1. Die Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrleitung sind:

- Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die anderen Gremien zuständig soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Vorbereitung und Umsetzung von Schwerpunkten in der fachlichen Arbeit
- Erarbeiten konzeptioneller Weiterentwicklungen
- Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen und Freizeiten
- Fortentwicklung der Schulungsarbeit
- Beratung und Fragen von Problemen der angeschlossenen Jugendlichen, Funktionsträgern, und Funktionsträgerinnen aus der Jugendfeuerwehr und Verantwortlichen der aktiven Feuerwehren
- Mitarbeit in den Gremien des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V., der Deutschen Jugendfeuerwehr und des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz e. V.

### **§ 9 Landesjugendfeuerwehrwart**

Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz nach innen und nach außen.

Der Landesjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Präsidiums des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Für die Belange der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist ausschließlich der Landesjugendfeuerwehrwart als Vizepräsident zuständig. Er hat die Fachaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesjugendbüros der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Für den Verhinderungsfall ist ein stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart mit den Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes in allen Belangen der Verbandsarbeit und als ständiger Vertreter zu benennen.

### **§ 10 Landesjugendbüro der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz**

10.1. Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Landesjugendbüro. Jeglicher Schriftverkehr, Anträge etc. sind an das Landesjugendbüro zu senden. Der Sitz des Landesjugendbüros der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist in der Lindenallee 41 – 43 in 56077 Koblenz.

10.2. Einladungen und Informationen werden vom Landesjugendbüro der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz auf elektronischen oder schriftlichen Weg übermittelt.

### **§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter**

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter für die Jugendarbeit im Landesjugendbüro der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Die Kosten hierfür müssen durch den Haushalt der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz gedeckt sein. Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zuständig. Regelungen, z. B. Einsatzort und –zeit sind Aufgabe

des Landesjugendfeuerwehrwartes. Die Aufgabenbeschreibung für die hauptamtlichen Mitarbeiter obliegt der geschäftsführenden Landesjugendfeuerwehrleitung.

## **§ 12 Finanzierung und Verwaltung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz
- freiwillige Zuwendungen
- Jugendfördermittel
- Spenden
- sonstige Fördermittel

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Landesjugendfeuerwehrwart oder einer seiner Stellvertreter.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Jugendfeuerwehren eines Kreises / einer kreisfreien Stadt sind durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwart zu entrichten. Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 01.03. (zu mind. 30 %) und der 01.07 (Restbetrag) der Jahresrechnung des Geschäftsjahres. Maßgeblich für die Beitragsberechnung ist die gemeldete Mitgliederzahl zum Stichtag 31.12. des Vorjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung, ggfls. erforderliche von der geschäftsführenden Leitung ernannte Leiter von Arbeitsgemeinschaften, sowie die Kassenprüfer, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Einnahmen und Ausgaben sind durch den Kassenverwalter der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu kontieren.

Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwilligen Zuwendungen, Jugendfördermittel, Spenden und sonstige Fördermittel aufkommenden Finanzen dürfen nur für Ausgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden, insbesondere darf keine Person unverhältnismäßig hoch begünstigt werden. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Haushalt der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz zu konsolidieren und mit dem Haushalt des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz zusammenzuführen.

Über alle Organversammlungen/ -sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Diese sind vom Landesjugendfeuerwehrwart und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einreden, Änderungen und Korrekturen sind der Geschäftsstelle der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz innerhalb von vier Wochen nach dem Versand mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt die jeweilige Niederschrift als genehmigt.

## **§ 13 Auflösung**

Die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz kann nicht aufgelöst werden, solange in Rheinland-Pfalz Jugendfeuerwehren als Mitglied existieren.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz an den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. für Zwecke der Jugendförderung innerhalb des Verbandes.

## **§ 14 Jugendforum**

Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist die nach demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, das die besonderen Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

Mitglieder des Jugendforums der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind jugendliche Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte aus den rheinlandpfälzischen Jugendfeuerwehren.

Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz tagt mindestens einmal jährlich und wird

durch zwei Sprecher vertreten. Die Sprecher vertreten das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz in der Landesjugendfeuerwehrleitung um im Bundesjugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr. Weitere Einzelheiten regelt die vom Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz erlassene Arbeitsordnung, welche von der Landesjugendfeuerwehrleitung zu genehmigen ist.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung kann dem Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen betreffen, zur Entscheidung übertragen.

Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz wird durch den Fachbereichsleiter Jugendforum begleitet und koordiniert.

#### **§ 15 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.**

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. fördert die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Der Landesjugendfeuerwehrwart berichtet den Gremien des Landesfeuerwehrverbandes über die Aktivitäten und Geschäfte der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz. Jahresberichte, Jahresrechnung und Haushaltsplan werden gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. offengelegt.

Die Landesjugendfeuerwehrleitung und das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Landesjugendfeuerwehrleitung gewährt dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes ein Teilnahme- und Antragsrecht für alle Organversammlungen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Hinsichtlich der besseren Lesbarkeit dieser Jugendordnung wurde stets die männliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind hier auch die weiblichen Personen angesprochen und können sich in alle Funktionen ohne Einschränkung wählen lassen.

Die Jugendordnung wurde am 27. August 2016 durch die Landesjugendfeuerwehrversammlung in Daun-Waldkönigen beschlossen.

Sie wurde durch die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. am 22. Oktober 2016 in Bad Neuenahr-Ahrweiler bestätigt.

Die Jugendordnung tritt am 23. Oktober 2016 in Kraft.

Alle vorherigen Jugendordnungen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind ungültig.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 22. Oktober 2016

Matthias Görgen  
Landesjugendfeuerwehrwart

Frank Hachemer  
Präsident